

Realität zu beweisen, muß stets bedacht sein, das Ziel mit den einfachsten, natürlichsten Mitteln auf geradem Wege zu erreichen, mit Energie und Selbstkritik in der Arbeit auszuhalten und schließlich unbedingt alle erhaltenen Befehle ganz genau ausführen; er muß begreifen, daß eine Maschine nicht gut oder gar nicht laufen kann, wenn die einzelnen Rädchen und Räder schlecht oder nicht ineinandergreifen.

Was nun die Vorbildung anbetrifft, so wird natürlich auch im Verlag eine höhere, möglichst abgeschlossene Schulbildung dem Lehrling das Erlernen des Faches sehr erleichtern, wird ihm auch vor allem später in höchsten Stellen oder als Chef besonders nützen. Doch da diese Vorbildung sich selten bei denen, die sich für den Verlagsbuchhandel melden und für ihn brauchbar sind, findet, so brauchen wir hier nur auf die übliche gute deutsche Volksschulbildung (Bezirks-, Bürger- oder Mittelschule) Rücksicht zu nehmen. Wer, mit dieser gut ausgerüstet, einen offenen Kopf, Veranlagung, eisernen Fleiß und Gesundheit besitzt, wird es nach richtig angewandter Lehrzeit sicher zu einem angesehenen, geschätzten und auch auskömmlichen Mitarbeiterposten im Buchhandel bringen.

Die Hauptsache ist, daß sich der junge Mensch zum Berufe eignet. Er selbst und die Eltern können das meistens nie wissen; denn sie kennen die Anforderungen nicht, sie sehen nur, sei es bei Verwandten sei es bei Bekannten, den oder jenen, der es zu etwas gebracht hat, und so glauben die Eltern in verzeihlichem Stolz, daß ihr Junge es mindestens ebenso weit bringen müsse. Meines Erachtens ist die verantwortungsvollste Entscheidung jedes Chefs in der Lehrlingsfrage die, ob sich der Junge, der ihm da zugeführt wird, auch eignet. Niemals sollte man diese Frage leicht nehmen, etwa nach dem bequemen Rezept: »Nun, wir wollen es einmal versuchen«, oder gar nach dem verwerflichen Grundsatz, billige Arbeitskräfte zu gewinnen. Für einen gewissenhaften Chef sind Lehrlinge absolut keine billigen Arbeitskräfte, was ich wohl nicht weiter auszuführen brauche. Man sehe sich die Schulzeugnisse an, spreche mit dem letzten Klassenlehrer, spreche, wenn irgend möglich, mit den Eltern und versuche einen Einblick in die Familie zu gewinnen. Ferner sehe man sich vor allem ganz genau den Jungen selbst an. Aus seinem Blick, seinem Wesen und aus all den anderen Feststellungen (immer so sachlich und ohne Voreingenommenheit, wie es nur möglich ist) wird man dann bei seiner Kenntnis der Anforderungen, die der Beruf stellt, sagen können, ob man es mit gutem Gewissen verantworten kann, den Jungen in die Lehre zu nehmen, ob man ihn im Verlagsbuchhandel in die Lehre geben würde, wenn es das eigene Kind wäre.

Viele Jungen würden einen tüchtigen Handwerker abgeben, die die Kurzsichtigkeit der Eltern oder die Leichtfertigkeit des Lehrchefs dem Buchhandel zugeführt hat, wo sie es allenfalls zur später stets unzufriedenen und unbefriedigenden Mittelmäßigkeit bringen, einfach weil es nicht von Anfang an in ihnen steckte.

Hat man sich nun nach sorgfältiger Prüfung zur Annahme des Lehrlings entschlossen, so unterlasse man nicht den Abschluß eines Lehrvertrags zwischen Lehrherrn und Vater oder Vormund des Lehrlings; diesen Vertrag soll auch der Lehrling unterschreiben, es sei sozusagen seine erste Handlung als junger Mensch, der damit anfängt, seines eigenen Glückes Schmied zu werden.

Da, wie ich höre, Lehrverträge nur in der Minderzahl von Fällen abgeschlossen werden, so möchte ich hier eine Vorlage einfügen, welche m. E. allen Anforderungen genügt und keine weitere Erklärung erfordert.

Lehrvertrag.

Zwischen
der Firma
in
Straße:
und
Herrn
in
Straße:
Vater (bzw. Vormund) des am geborenen, unmündigen ist am heutigen Tage nachstehender Lehrvertrag geschlossen worden.

§ 1.

Herr gibt heute seinen Sohn (Mündel) bei der Firma in die Lehre. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt, beginnend am und endigend, sofern die im § 3 angegebenen Umstände nicht eintreten, mit dem

§ 2.

Die Lehrfirma verpflichtet sich, den Lehrling in allen in der Verlagsbuchhandlung vorkommenden Arbeiten sorgfältig zu unterrichten und seine sittliche Führung während seines Aufenthaltes im Geschäft zu überwachen.

§ 3.

Sollte der Lehrling in einem Jahre für länger als 4 Wochen durch Krankheit oder sonstige von der Firma nicht gewünschte Abwesenheit verhindert sein, seinen geschäftlichen Obliegenheiten nachzukommen, so kann die Firma verlangen, daß diese Zeit durch entsprechende Verlängerung der Lehrzeit ausgeglichen wird.

§ 4.

Herr verpflichtet sich, während der Dauer der Lehrzeit für den Unterhalt des Lehrlings, insbesondere für Wohnung, Beköstigung und ordentliche Kleidung Sorge zu tragen, ebenso für eine gute sittliche Erziehung im Hause, außerdem aber solche Schäden, welche der Lehrling durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Böswilligkeit anrichtet, auf Verlangen der Firma aus eigenen bzw. des Lehrlings Mitteln vollständig zu ersetzen.

§ 5.

Der Lehrling selbst gelobt durch Mitunterschrift des Vertrages:

- a) sich jederzeit gehorsam, treu und willig zu zeigen, den Anordnungen des Lehrherrn und seiner Vertreter unweigerlich nachzukommen;
- b) die bestimmten Geschäftsstunden pünktlich einzuhalten, während dieser Zeit alle ihm aufgetragenen Arbeiten mit Fleiß und Ausdauer zu verrichten, auf die erteilten Anweisungen zu achten und sich der Erledigung eigener Angelegenheiten zu enthalten. In besonderen Fällen ist der Lehrling auch zu einer längeren Arbeitszeit verpflichtet, doch sollen diese Ausnahmestunden im Durchschnitt eine Stunde pro Tag nicht überschreiten;
- c) alle zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbedingt geheim zu halten (§ 9 d. G. g. unl. Wettbewerb) und das Interesse der Firma nach Kräften zu fördern, daher auch weder für hiesige noch für auswärtige Buchhandlungen oder für sonst jemand geschäftliche Aufträge auf eigene Hand auszuführen, auch ohne Vorwissen des Lehrherrn irgend einen Gegenstand, sei es ein Buch oder sonst etwas, an sich zu nehmen, an sich zu behalten oder unberechtigt anderen Personen zu überreichen.

§ 6.

Der Lehrling hat an Stelle der Fortbildungsschule die hiesige Buchhändler-Lehranstalt zu besuchen, sofern er die dazu nötige Aufnahmeprüfung besteht, deren Nicht-Bestehen ohne irgend welchen Entschädigungsanspruch gegen die Firma die sofortige Auflösung vorliegenden Lehrvertrages durch die Firma zuläßt. Das Schulgeld bezahlt die Firma aus ihren Mitteln, ebenso die für den Unterricht gebrauchten Bücher, sie gibt auch dem Lehrling die zum Besuche der Schule und Erledigung der Aufgaben nötige Zeit frei.

§ 7.

Der Vater bzw. Vormund des Lehrlings verpflichtet sich, eine Entschädigung von 300 M zugunsten der von der Firma zu bestimmenden buchhändlerischen Wohltätigkeits-Anstalten zu